

BEWIRT. GRÜNFLÄCHEN (TEILWEISE LANDW. GENUTZT)
S P I E L P L A T Z



SPORT- U. FREIZEITANLAGEN.
ZUGELASSEN SIND ANLAGEN FÜR BOCCA, MINIGOLF,
TENNIS, EISSTOCK- U. SOMMERSTOCKBAHN, SKATERPLATZ,
FLÄCHE FÜR REITSPORTANLAGEN (R)



WEITERE FESTSETZUNGEN:
B. A. D E P L A T Z

LÄRMSCHUTZEINRICHTUNG



CONTAINERPLATZ (WERTSTOFF SAMMELSTELLE)
TRAFOSTATION  GASTANK
PUMPMSTATION
EINFAHR

FESTSETZUNG DURCH TEXT:
ART DER NUTZUNG:


DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET WIRD ALS
S O N D E R G E B I E T
FÜR SPORT, FEIERTEN UND ERHOLUNG IM SINNE
VON § 10 ABSATZ 4, BAU N O FESTGESETZT.

WEITERE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

1. ALLE FERIEHÄUSER SIND IN HOLZBAUWEISE ZU ERSTELLEN.
KELLER UND UNTERGESCHOSSE KÖNNEN AUCH IN MASSIVBAU-
WEISE ERSTELLT WERDEN.
UNTERGESCHOSSE IN MASSIVBAUWEISE SIND AUSSEN MIT HOLZ
ZU VERSCHALEN, DIE KONSTRUKTIVEN TEILE DES BAUWERKES
MÜSSEN SICHTBAR BLEIBEN.
2. UNTERGESCHOSSE SIND HANGSEITIG BIS ZU 2/3 (ZWEI DRITTEL)
DER GEBÄUDETIEFE ZULÄSSIG. AUSNAHMEN HIERVON KÖNNEN
ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE
UND DIE GESTALTUNG DES BÄUKÖRPERS EINE EINFÜHRUNG IN
DIE UMGEBUNG GEWAHRLEISTEN.
3. KELLER SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDFLÄCHE
DES JEWEILIGEN HAUSTYPS ZUGELASSEN IN WAAGRECHTEM
GELÄNDE, AUSSERDEM IN GENEIGTEM GELÄNDE, WENN DIE
SICHTBARE HOHE DER UNTERKELLERUNG TALSSEITIG EINE HÖHE
VON 1,20 m NICHT ÜBERSCHREITET.
4. ZUR BEHEIZUNG DER FERIEHÄUSER UND FERIENAPARTEMENTS
SIND NUR ELEKTRO- ODER GASHEIZUNGEN ZULÄSSIG.
5. JEDE LICHE ART VON SICHTBAREN ABGRENZUNGS DER FERIEHAUS-
PARZELLEN, AUCH MIT BAUM- ODER STRAUCHBEPLANTZUNG IST
UNZULÄSSIG.
EINFRIEDUNGEN, INSBESONDERE IM BEREICH DER ZENTRALAN-
LAGEN, SOWEIT SIE AUS SPORTLICHER NOTWENDIGKEIT ODER
AUS GRÜNDEN DER SICHERHEIT UND ORDNUNG ERFORDERLICH
SIND, KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.
6. STÜTZMAUERN SIND NICHT ZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE SIND
TROCKEN AUFGESETZTE NATURSTEINMAUERN ZULÄSSIG.
7. BESTEHENDE GEWÄSSER SIND IM NATURLICHEN ZUSTAND ZU
BELASSEN.
8. DIE FREIFLÄCHEN DES PLANGEBIETES SIND IN PARKÄHNLICHER
WEISE MIT HEIMISCHEN UND BODENSTÄNDIGEM GEHÖLZ ZU
BEPLANTZEN, ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN.
9. IM SONDERGEBIET SIND AUSDRÜCKLICH NICHT ZULÄSSIG:
9.1 GEWERBEBETRIEBE, MIT AUSNAHME DER FÜR DEN ERHALT DER
ANLAGEN ÜBLICHEN UND ERFORDERLICHEN WERKSTÄTTEN UND
EINRICHTUNGEN, SOWIE BETRIEBE, DIE DIENSTLEISTUNGEN FÜR
DIE TOURISTISCHE BEWIRTSCHAFTUNG UND BETREUUNG ERBRINGEN,
IM BEREICH DER ZENTRALANLAGEN.
9.2 STELLPLATZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE, AUSSENHALB DER IM
BEBAUUNGSPLAN HIERFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN.

MAX. 1,5 qm GRÖSSE JE DACHFLÄCHE, WENN SIE IN DIE DACHHAUT
INTEGRIERT SIND UND NOTWENDIGE GASABZÜGE.

10. EINANGSBAUTEN (VORHÄUSER) SIND ALS WINDFANG BIS ZU EINER ÜBER-
BAUEN GRUNDFLÄCHE VON MAX. 6 qm ALS EDERNEDIGER HOLZBAU AUS-
NAHMSWEISE ZULÄSSIG.
BEIM HAUSTYP "D.S.L.O." KANN AUSNAHMSWEISE EINE PROFILGLEICHE VER-
LÄNGERUNG AUF DER EINANGSSEITE UM MAX. 1,50m ZUGELASSEN WERDEN,
11. DÄCHER ÜBEREN NUR MIT KLEINTEILIGEN DACHPLATTEN IN BRAUNEN, ROT-
BRAUNEN, NATURROTER FARBE ODER MIT HOLZSCHINDELN EINGEDECKT WERDEN.
12. AUSSENANTENNER ODER SATELLITENEMPFANGSANLAGEN AM ODER AUF DEM
GEBÄUDE SIND NICHT ZULÄSSIG.
AUSNAHMSWEISE SIND DERARTIGE ANLAGEN ZUGELASSEN, SOWEIT ÜBER
DIE ZENTRALE ANTENNERANLAGE NICHT ALLE MÖGLICHEN PROGRAMME
EMPFANGEN WERDEN KÖNNEN.
13. DER GRÜNDORUNGSPLAN DES LANDESCHAFTSARCHITEXTEN DIPL.-ING. (FH)
WOLFGANG SCHWABT, TRAUHSTEIN, VOM 21.05.1999, IST BESTANDTEIL
DIESES BEBAUUNGSPLANES.


P L A N F E R T I G E R	SOHNERSTRASSE 8
V I N Z E N Z D U F T E R	DIPL.-ING.(FH)ARCHITEXT
F E R T I G U N G	SIEGSDORF, 20.08.1999
B E A M T E R T	SIEGSDORF, 20.12.1999
	

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 29.10.1979 DIE AUFSTELLUNG
DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUF STELLUNGSBESCHLUSS WURDE
AM 07.12.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 20.12.1999
WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3, ABS. 2 BAUOB IN DER ZEIT
VON 07.02.2000 BIS 07.03.2000 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

SIEGSDORF, DEN 28.03.2000





BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE SIEGSDORF HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
VOM 27.03.2000 DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 20.12.1999
GEMÄSS § 10 BAU OB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SIEGSDORF, DEN 28.03.2000




BÜRGERMEISTER

DER SATZUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAU OB
IM AMTSLICHT DER GEMEINDE VOM 30.03.2000 ORTSÜBLICH BE-
KANNTGEMACHT.
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN
DIENTSTUNDEN IM RATHAUS, ZIMMER NR. 26 ZU JEDEMANN'S EINSICHT BEREIT-
GELIEN. ÜBER DEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.
DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT IN KRAFT.
AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3, SATZ 1 UND 2 SOWIE DES ABSATZES 4
UND DES § 215 ABS. 1 BAU OB IST HINGEWIESEN WORDEN.
SIEGSDORF, DEN 30.03.2000




BÜRGERMEISTER